<u>Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend</u> <u>Bad Endorf, Aschau-Bernau, Prien</u> (EJ BAP)



Evangelische Jugend der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Bad Endorf, Aschau-Bernau & Prien am Chiemsee

Inhaltverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Präambel

- 1.Teil
 - 1. Zusammensetzung der EJ BAP
 - 2. Ziele & Werte
 - 3. Gremien & Ämter
 - 3.1. MAK
 - 3.2. JA
 - 3.3. Arbeitskreise
 - 3.4. Sonstige Ämter
 - 4. Anträge
 - 5. Wahlen
 - 6. Jugendgruppen
 - 7. Aktionen
 - 8. Inkrafttreten
- 2. Teil
 - 1. Aufgabenbereich der Jugendreferent*innen
 - 2. AGB der EJ BAP
 - 3. GO des DjKo Rosenheim
 - 4. GO EJB

Abkürzungsverzeichnis

EJ BAP: Evangelische Jugend Bad Endorf, Aschau-Bernau, Prien

GO: Geschäftsordnung

EJB: Evangelische Jugend Bayern

MAK: Mitarbeiterkreis JA: Jugendausschuss

HV: Hauptverantwortliche*r DjKo: Dekanatsjugendkonvent

AK: Arbeitskreis

AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen

TO: Tagesordnung

Drei (Kirchen-)Gemeinden: Die drei Kirchengemeinden Bad Endorf, Aschau-Bernau und Prien

ACK: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

GK: Grundkurs

Juleica: Jugendleiter*innen-Card

<u>Präambel</u>

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die evangelische Gemeindejugendarbeit in den drei Kirchengemeinden Bad Endorf, Aschau-Bernau und Prien am Chiemsee zu gestalten, hat sich die Evangelische Jugend Bad Endorf Aschau-Bernau Prien kraft ihrer satzungsgebenden Gewalt diese Geschäftsordnung gegeben. Die BAPler*innen und Kirchenvorsteher*innen in Mitarbeiterkreis und Jugendausschuss haben diese Geschäftsordnung in freier Selbstbestimmung legitimiert. Damit gilt diese Geschäftsordnung für die gesamte EJ BAP.

1.Teil

1. Zusammensetzung der EJ BAP

§ 1 Die Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung der EJ BAP definiert die Aufgaben, Werte, Ziele und Strukturen der EJ BAP.
- (2) Die Geschäftsordnung setzt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Teil dieses Buches. Im ersten Teil befindet sich die GO der EJ BAP, im zweiten Teil folgende Anhänge, die entsprechend gelten:
- Aufgabenbereich der Jugendreferent*innen
- AGB der EJ BAP
- GO des DjKo Rosenheim
- GO EJB

§ 2 Die EJ BAP

- (1) Die EJ BAP repräsentiert die evangelische Jugend der drei evangelischen Kirchengemeinden Bad Endorf, Aschau-Bernau und Prien.
- (2) Die drei Kirchengemeinden gelten im Rahmen der EJ BAP als gleichwertig.

§ 3 Zugehörigkeit zur EJ BAP

Zugehörig zur EJ BAP ist ein*e Jede*r, der*die sich der EJ BAP zugehörig fühlt und diese Geschäftsordnung akzeptiert und achtet. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist dafür nicht erforderlich. Bei längerer Mitgliedschaft in der EJ BAP ist der Beitritt in eine christliche Kirche wünschenswert.

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Als anerkannter Träger der kirchlichen Jugendarbeit stützt die EJ BAP ihre Existenz und ihre Arbeit auf § 11 des achten Sozialgesetzbuches.

2. Ziele & Werte

§ 5 Ziele der EJ BAP

Die EJ BAP möchte mit ihrer Arbeit, gemäß ihrer Werte, junge Menschen integrieren, ihnen Verantwortung lehren, Freundschaft schenken, Wertschätzung geben, politisch bilden und junge Menschen in pädagogischen Handlungsweisen schulen.

§ 6 Werte der EJ BAP

Die Grundlage der Arbeit der EJ BAP ist das christliche Menschenbild. Sie setzt sich für Demokratie, Ökologie, Nachhaltigkeit, Tierschutz, Weltoffenheit, Nächstenliebe, Meinungsfreiheit, Chancengleichheit, Geschlechtergleichheit und die Würde des Menschen ein. Sie distanziert sich von Hass, Hetze, Gewalt, Heteronormativität, Fremdenfeindlichkeit und politischem sowie religiösem Extremismus.

§ 7 Saubere Räume

Die EJ BAP achtet die Veranstaltungsorte im Sinne der Nachhaltigkeit und hinterlässt diese sauber. Ebenfalls achtet die EJ BAP die Hausregeln des Veranstaltungsortes.

§ 8 Jugendschutz und darüber hinaus geltende Regelungen

- (1) Auf Veranstaltungen der EJ BAP gilt der Jugendschutz.
- (2) Darüber hinaus wird für alle auf den Veranstaltungen der EJ BAP ein verantwortungsbewusster Konsum von Alkohol und nikotinhaltigen Produkten vorausgesetzt. Bei eintägigen Veranstaltungen, außer in begründeten Einzelfällen, wird gänzlich auf Alkohol verzichtet.
- (3) Auf Veranstaltungen der EJ BAP werden keine sexuellen Handlungen oder Grenzüberschreitungen durchgeführt.
- (4) Die EJ BAP distanziert sich von jeglicher Glorifizierung des Suchtmittelkonsums, konsumanimierenden Maßnahmen (Happy Hours, Trinkspiele, etc.) und übermäßigem Konsum dieser Mittel.

§ 9 Spiritualität

Die EJ BAP nimmt sich als evangelische Jugend wahr und versucht durch ihre Arbeit christliche Werte zu leben und zu vermitteln und diese im Umgang miteinander und auf Aktionen hochzuhalten. Ebenfalls setzt sich die EJ BAP für interreligiösen und interkonfessionellen Austausch ein.

§ 10 Umgang miteinander

Die EJ BAP distanziert sich von Beleidigungen und Ausgrenzungen jeder Art. Weiterhin achten wir eine angemessene Gesprächskultur und bringen konstruktive Kritik an.

3. Gremien & Ämter

3.1 MAK (Mitarbeiterkreis)

§ 11 Struktur des MAK

Der MAK ist die Vollversammlung der EJ BAP. Der MAK findet in der Regel einmal monatlich statt und wird durch den MAK Vorstand, die Jugendreferent*innen oder den JA einberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Ebenfalls können (Sonder-)Sitzungen wegen eines triftigen Grundes einberufen werden. Der MAK ist beschlussfähig, wenn fünf Stimmberechtigte und mindestens ein MAK-Vorstand oder ein*e Jugendreferent*in anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle der EJ BAP Zugehörigen, ehrenamtlich Tätigen, die konfirmiert sind oder das 13. Lebensjahr, aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie die hauptamtlich Tätigen. Die Sitzungen des MAK sind zu protokollieren, davon ist der MAK-Vorstand entbunden. Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung verschickt und auf der Website veröffentlicht.

§ 12 MAK Vorstand

(1) Der MAK Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen Stimmberechtigten, die aus der Mitte des MAK gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es gibt einen ersten, zweiten und dritten MAK Vorstand unter denen keine Hierarchie besteht.

(2) Ihre Aufgaben sind:

- 1. Gesprächsleitung bei MAK-Sitzungen
- 2. Erstellen einer Tagesordnung entsprechend § 14
- 3. Zeitnahes Einladen zur MAK-Sitzung
- 4. Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Vorleben der Umgangsformen in besonderem Maße
- 6. Delegation von Diensten (Impuls, Expuls, Protokoll, Kochen, Handtuchdienst, Abwaschdienst, BAPler*in des Monats)
- 7. Der Vorstand überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des MAK

§ 13 Sitzungsverfahren

Die MAK Sitzungen verlaufen nach der vom Vorstand erstellten TO. Hierbei sind GO-Anträge zu beachten. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit entschieden. Es besteht das Recht auf eine geheime Abstimmung, sofern dies von einem*einer Stimmberechtigten gefordert wird. Die Stimmzettel müssen für eine Frist von einem Jahr durch MAK-Vorstand oder Jugendreferent*inen aufbewahrt werden.

§ 14 Aufgabenbereich des MAK

- 1. Festlegung von Aktionen
- 2. Planung von Aktionen
- 3. Einladung zu Aktionen
- 4. Berichte aus anderen Gremien
- 5. Berichte von Aktionen
- 6. Wahl von Ämtern
- 7. Besprechung & Abstimmung über Anträge

3.2 JA (Jugendausschuss)

§ 15 Struktur des JA

Der JA ist das geschäftsführende Gremium der EJ BAP. Er tagt alle zwei Monate und ist in der Regel öffentlich. Er wird durch den JA Vorstand, die Jugendreferent*innen oder einen Kirchenvorstand der drei Kirchengemeinden einberufen. Ebenfalls können (Sonder-) Sitzungen wegen eines triftigen Grundes einberufen werden. Der JA setzt sich aus ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit und wenigstens einem Mitglied jedes KVs der drei Gemeinden zusammen. Dabei ist auf eine Parität der Jugend- und Erwachsenenvertreter*innen zu achten. Er kann zwischen 4 und 10 Mitglieder umfassen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des JA müssen mindestens 14 Jahre alt sein und einer Mitgliedskirche des ACK angehören. Weiterhin kann der JA weitere Mitglieder berufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des JA anwesend sind. Die Sitzungen des JA sind zu protokollieren, davon ist der JA Vorstand entbunden. Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung verschickt und auf der Website veröffentlicht.

§ 16 Aufgabenbereich des JA

- 1. Verwaltung der Geschäftsordnung
- 2. Berichte aus anderen Gremien
- 3. Kontakt zu den Kirchenvorständen
- 4. Haushaltsplanung
- 5. Klärung von Personalfragen
- 6. Wahl des JA Vorstands

§ 17 Geschlossene Teile der JA Sitzung

Geschlossen ist ein Teil der JA-Sitzung dann, wenn die Finanzen oder Personalfragen der EJ BAP besprochen werden.

§ 18 Berichterstattungspflicht des JA

Der JA hat dem MAK halbjährlich über dessen Tätigkeiten zu berichten.

§ 19 JA Vorstand

Der JA Vorstand wird aus der Mitte des JA gewählt und besteht aus einem*einer Vorsitzenden und einem*einer Stellvertreter*in. Seine Aufgaben sind die Erstellung einer Tagesordnung, das zeitnahe Einberufen der JA-Sitzungen in Absprache mit den Jugendreferent*innen und das zeitnahe Verschicken der Protokolle. Der JA Vorstand leitet die Sitzungen und hat für die Aktualität der Geschäftsordnung Sorge zu tragen. Der Vorstand überwacht die Beschlüsse des JA.

§ 20 JA Nachrücker*innen

Der MAK wählt aus seiner Mitte zwei JA Nachrücker*innen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des permanenten Ausscheidens eines gewählten JA Mitgliedes rücken diese in Reihenfolge auf das freigewordene Amt nach. Sie werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§ 21 Sitzungsverfahren

Die JA Sitzungen verlaufen nach der erstellten TO. Hierbei sind GO-Anträge zu beachten. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit entschieden. Es besteht das Recht auf eine geheime Abstimmung, sofern dies von einem*einer Stimmberechtigten gefordert wird. Die Stimmzettel müssen für eine Frist von einem Jahr durch JA-Vorstand oder Jugendreferent*innen aufbewahrt werden.

3.3 Arbeitskreise (AK)

§ 22 Struktur der AK

Als Arbeitskreis ist ein Gremium zu verstehen, dass zielorientiert zu einer Detailfrage der EJ BAP tagt. Er kann aus beliebig vielen Personen bestehen, die sich durch ihr Interesse oder ihre Qualifikation berufen fühlen an diesem AK teilzunehmen.

§ 23 Bildung und Auflösung eines AK

Ein AK kann von jedem der EJ BAP Zugehörigen angeregt werden. Von der Gründung eines AK ist der MAK Vorstand oder die Jugendreferent*innen in Kenntnis zu setzen. Die Gründung eines AK sollte in der nächsten MAK-Sitzung angesprochen werden. Ein AK wird spätestens mit Erreichen des sich gesetzten Ziels aufgelöst.

§ 24 Ergebnissicherung

Sollte der AK zu einem Ergebnis kommen, so kann er dieses dem MAK und/oder JA vorlegen und zur Abstimmung freigeben. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Antrags.

3.4 Sonstige Ämter

§ 25 Delegierte für den DjKo

Der MAK wählt 6 Delegierte aus seiner Mitte für den DjKo. Dabei ist zu beachten, dass für jede der drei Kirchengemeinden jeweils zwei Delegiertenplätze vorgesehen sind. Können diese nicht mit freiwilligen und durch Wahl legitimierten zur EJ BAP zugehörigen Gemeindemitgliedern besetzt werden, so wird der Platz für alle Kandidat*innen geöffnet. Das Nähere regelt § 44.

§ 26 Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen der EJ BAP werden jährlich vom MAK gewählt. Sie dürfen nicht hauptamtlich in einer der drei Kirchengemeinden tätig sein. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Mediation in Streitfragen. Es ist wünschenswert, dass für jedes Geschlecht ein*eine Verteter*in existiert. Kann das Amt nicht besetzt werden, so bleibt es vakant bis eine erneute Wahl gefordert wird, höchstens aber bis Ablauf der Wahlperiode.

§ 27 Spiritueller Impuls/ Expuls

Bei jedem MAK und jedem JA soll ein spiritueller Impuls und/ oder spiritueller Expuls stattfinden. Der entsprechende Vorstand sollte dies an Freiwillige in der vorhergehenden Sitzung delegieren.

§ 28 Protokollant

Bei jedem MAK und jedem JA muss ein Protokoll geschrieben werden. Die entsprechenden Vorstände delegieren dies in der Regel an Freiwillige in der vorhergehenden Sitzung.

§ 29 Kochdienst

Vor dem Sitzungsbeginn eines MAK soll es ein gemeinsames Essen geben. Der MAK – Vorstand delegiert die Verantwortlichkeit dafür an Freiwillige in der vorhergehenden Sitzung.

§ 30 Abspüldienst

Nach jeder MAK-Sitzung ist das benutzte Geschirr abzuspülen. Der MAK-Vorstand delegiert dies in der Regel an Freiwillige in der vorhergehenden Sitzung.

§ 31 Handtuchdienst

Nach jeder MAK-Sitzung in Prien sind die benutzten Geschirrhandtücher mit nach Hause zu nehmen und zu waschen. Diese sollen zeitnah wieder zurück in das evangelische Gemeindehaus Prien gebracht werden. Der MAK-Vorstand delegiert dies in der Regel an Freiwillige in der vorhergehenden Sitzung.

§ 32 Delegation

Der*die Inhaber*in eines Amtes nach §§ 27 - 31 hat die Möglichkeit, die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an eine andere freiwillige Person, die sich der EJ BAP zugehörig fühlt, abzugeben. Er*Sie hat jedoch weiterhin Sorge zu tragen, dass die Pflichten seines*ihres Amtes erfüllt werden. Diese Delegation kann jederzeit entzogen werden. Die Person, die die Delegation innehatte, ist davon in Kenntnis zu setzen.

4. Anträge

§ 33 Antragsberechtigung

Berechtigt einen Antrag zu stellen ist jede*r, der*die sich der EJ BAP zugehörig fühlt.

§ 34 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich ausschließlich auf die Sitzungsordnung betreffende Verfahrensfragen. (Eröffnung oder Schließung der Redner*innenliste, Antrag auf Abstimmung, Vertagung eines TO-Punktes, Änderung der Reihenfolge der TO-Punkte, Antrag auf Stimmungsbild, etc.) Sie dürfen sich nicht auf Inhalte der aktuellen Debatte beziehen. GO-Anträge dürfen von allen Anwesenden jederzeit gestellt werden; stimmberechtigt sind nur die Stimmberechtigten der entsprechenden Sitzung. GO-Anträge müssen sofort nach Beendigung der aktuellen Rede behandelt werden. Hält keiner der Anwesenden eine Gegenrede (formell oder inhaltlich) so gilt dieser Antrag als angenommen. Gibt es eine Gegenrede (formell oder inhaltlich) wird diese gehört und anschließend ohne Diskussion über den GO-Antrag abgestimmt. GO-Anträge sind bei einfacher Mehrheit angenommen und bei Stimmgleichheit abgelehnt. Enthaltungen sind nicht möglich. Der GO-Antrag wird anschließend sofort durchgeführt.

§ 35 Initiativanträge

Initiativanträge können jederzeit im MAK gestellt werden, sofern mindestens 25% der anwesenden Stimmberechtigten oder mindestens fünf anwesende Stimmberechtigte dafür sind diesen Antrag zu stellen und ihn zu diskutieren.

§ 36 Sonstige Anträge

Sonstige Anträge können bis eine Woche im Voraus in schriftlicher Form bei dem entsprechenden Vorstand oder den Jugendreferent*innen eingereicht werden und müssen auf die TO aufgenommen werden.

§ 37 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen im JA gestellt werden. Diese sind in schriftlicher Form und begründet einzureichen. Die Antragsfrist dafür endet eine Woche vor Sitzungsbeginn. Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine 2/3 Mehrheit zur Beschließung. Sollte ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung aus gegebenem Anlass während der JA-Sitzung geändert werden müssen, so sind die Änderungen mit dem einfachen mehrheitlichen Einverständnis der Antragsteller einzufügen und es ist danach über den geänderten Antrag abzustimmen.

5. Wahlen

§ 38 Allgemeines zu Wahlen

- (1) Bei jeglicher Wahl muss ein Wahlausschuss eingesetzt werden. Ein Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht zur Wahl stehen und bestenfalls nicht stimmberechtigt sind. Der Wahlausschuss leitet die Wahl.
- (2) Wahlen müssen auf Wunsch eines*einer Stimmberechtigten anonym durchgeführt werden. Eine anonyme Wahl findet mit einheitlichen Stimmzetteln statt. Diese müssen für ein Jahr von dem entsprechenden Vorstand oder den Jugendreferent*innen aufgehoben werden.
- (3) Das Wahlergebnis wird auf Wunsch eines*einer Stimmberechtigten verkündet. Im Protokoll muss es aufgeführt werden.
- (4) Eine Personaldebatte muss auf Wunsch eines*einer Stimmberechtigten durchgeführt werden.

§ 39 Wahl des MAK Vorstandes

Der MAK-Vorstand wird im September oder bei Bedarf gewählt. Seine Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Jeder Vorstand wird mit einem eigenen Wahlgang gewählt.

§ 40 Wahl der JA-Mitglieder

Die JA-Mitglieder werden jedes zweite Jahr im September oder bei Bedarf gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang.

§ 41 Wahl der JA-Nachrücker*innen

Die JA-Nachrücker*innen werden jedes 2. Jahr im September oder bei Bedarf im MAK gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang. Die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden der Stimmverteilung entsprechend zu 1. bzw. 2. Nachrücker*in.

§ 42 Wahl des JA Vorstands

Der JA Vorstand wird in der ersten Sitzung einer neuen JA Periode oder bei Bedarf im JA gewählt. Seine Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Vorsitzende*r und Stellvertreter*in werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt.

§ 43 Wahl der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen werden im September oder bei Bedarf im MAK gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Jede Vertrauensperson wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

§ 44 Wahl der DjKo-Delegierten

Die DjKo-Delegierten werden bei Bedarf für den entsprechenden DjKo in gemeindespezifischen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit im MAK gewählt. Erst nach allen drei Wahlgängen wird gegebenenfalls in separaten Wahlgängen mit anderen Kandidaten aufgefüllt.

§ 45 Wahl der GK-Teilnehmer (Grundkurs-Teilnehmer)

Die sechs (zwei pro Gemeinde) GK-Teilnehmer werden bei Bedarf in gemeindespezifischen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit im MAK gewählt. Erst nach allen drei Wahlgängen wird gegebenenfalls in separaten Wahlgängen mit anderen Kandidaten aufgefüllt.

6. Jugendgruppen

§ 46 Jugendgruppen

Jugendgruppen sind Gruppierungen, die ohne zeitlichen Rahmen zu einem bestimmten Zweck existieren. Von einem AK unterscheiden sie sich durch ein nicht befristetes und nicht zielgerichtetes Arbeiten. Jugendgruppen obliegt es im Rahmen und Namen der EJ BAP Aktionen zu veranstalten. Dies kann ohne die Zustimmung des MAK, jedoch nach Rücksprache mit den Jugendreferent*innen erfolgen.

§ 47 Gründung einer Jugendgruppe

Eine Jugendgruppe kann von einem*einer der EJ BAP Zugehörigen per Antrag im MAK gegründet werden.

7. Aktionen

§ 48 Aktionen

Aktionen sind Veranstaltungen der EJ BAP, die nicht unter das regelmäßige Treffen eines Gremiums fallen. Sie werden in der Regel im MAK besprochen und für die Vorbereitung und Durchführung an HV und Planungsteams delegiert. Zu den Aktionen wird EJ BAP intern oder öffentlich eingeladen.

§ 49 HV und Planungsteam

HV und Planungsteam tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der ihnen zugewiesenen Aktion. In der Regel sind sie, aus Wertschätzung ihrer Arbeit, von einem möglichen Teilnahmebeitrag entbunden. Dem*der HV obliegt im Besonderen die Leitung und Koordination des Planungsteams. Ihre Tätigkeit erfolgt in ständigem Austausch mit den Jugendreferent*innen. Eine Delegation der HV nach §32 ist zulässig.

§ 50 Anforderungen an ein Planungsteam

Bei jeder Aktion muss ein*eine Volljährige*r oder ein*eine Inhaber*in einer Juleica Teil des Planungsteams sein.

§ 51 Anmeldung

Aktionen erfolgen, mit Ausnahme des Bibelbrunches, mit verbindlicher Anmeldung. Diese ist schriftlich beim Planungsteam, HV oder Jugendreferent*innen, im Rahmen des vom Planungsteam festgelegten Anmeldezeitraums, einzureichen. Hierbei gelten die AGB der EJ BAP entsprechend.

§ 52 Aktionen als Selbstabschließer

Aktionen und deren Teilnahmebeiträge sollen so kalkuliert werden, dass diese sich finanziell selbst tragen können.

§ 53 Achtung der Werte in Einkäufen

Die Werte der EJ BAP spiegeln sich im Einkaufsverhalten der EJ BAP, sofern finanziell möglich, wider.

8. Veröffentlichung

§ 54 Veröffentlichung

Die GO der EJ BAP ist auf der Homepage der EJ BAP in aktueller Version zu veröffentlichen.

Gestaltung der Vakanz Jugendreferentenstelle EJ BAP 2018/19

Erstellt in Anlehnung an die Stellenbeschreibung von 2011

Unterstützung der Hauptamtlichen aus den Gemeinden und dem Jugendwerk:

Gemeinden: Kalle Wackerbarth, Sabrina Hoppe – Kontakte in der Gemeinde, Konfiarbeit, sowie die Mitglieder des JA

Jugendwerk: Kristin Albrecht – Zuschüsse, Häuser buchen f Freizeiten, Ansprechpartner für Fragen rund um Jugendarbeit

Konfi-Freizeiten sind durch die Teamer abgedeckt

Kontakt zu Konfis Bad Endorf? – Endorfer Teamer nicht in der EJ BAP präsent? – Teamer aus der EJ BAP zusätzlich?

Veranstaltungsorganisation:

Für jede Veranstaltung wird bereits bei dem Planungswochenende des MAK ein

HauptVerantwortlicher gesucht. Dieser ist für sein Orga-Team verantwortlich und hält den Kontakt zur Vakanzvertretung

In jedem Orgateam muss mindestens ein Volljähriger oder ein Juleika-Inhaber sein (derzeit 10 volljährige und 3 Juleikas)

Aufgaben HV: Organisiert mit den MA die Veranstaltung: erstellt den Zeitplan (Absprache JR-Vertretung) und verteilt Aufgaben:

Erstellung Flyer/Werbung

Kostenplan

Feinplanung der Aktion

Zeitplan der Aktion

Durchführung der Aktion eigenverantwortlich – notwendige Unterstützung wird angefordert bei JR-Vertretung

Öffentlichkeitsarbeit/Artikel GB

Informiert Vakanzvertretung regelmäßig über den Stand (Protokolle der Planungssitzungen)

....

Bisher angedachte/gewünschte Aktionen; Schnitzelfreizeit, Pen and Paper, Tollwood, Kirchen WG, Bibelbrunch, Konfigrillen

Aufgaben Vakanzvertretung Simon/Felix:

- Verwaltung Handkasse
- Begleitung/Unterstützung der HV bzgl der Aktionen
- Unterstützung Vorstände MAK Und JA (Planung, Termintreue, Gesprächsführung, Konflikte)
- Führung der Vorstände und Verantwortlichen insbesondere Controlling Zuverlässigkeit
- Koordinierung Jahresplan
- Haushaltsplanung
- Öffentlichkeitsarbeit (GB, Facebook, Homepage, Instagramm)
- MAK-Wochenende: Controlling, Impulse, Koordination, Fürsorge für Mitarbeitende bzgl. Verpflegung und Jahresplanung (übernimmt sich keiner? Kann es auch im Hinblick Schule funktionieren?)
- KirchenWG anwesend begleiten
- Formalia Deli/Konvent, etc.,
- Kontakt JW neben Delis, Kammermitglieder, LK-Mitglieder
- Kontakt zu den HA (bsp. Termine Bibelbrunch etc.)

Konfigrillen und Tutti-Kurs – Einladungsbrief für die Konfirmationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EJ BAP

- Die Anmeldung ist nur wirksam bei Verwendung unseres Anmeldeformulars.
 Weitere Exemplare k\u00f6nnen bei uns angefordert oder vom Original kopiert werden.
- Wir versenden grundsätzlich keine Anmeldebestätigung. Sollten die betreffenden Veranstaltungen bzw. Freizeiten bereits ausgebucht sein, werden Sie umgehend benachrichtigt.
- 3. Die Bezahlung der Teilnahmegebühren erfolgt bei Veranstaltungsbeginn.
- 4. Bei Rücktritt von einer Maßnahme muss dem Verantwortlichen vor Veranstaltungsbeginn Bescheid gegeben werden. Bei Tagesaktionen mindestens 3 Tage vor Beginn, bei längeren Aktionen eine Woche vor Beginn. Anderenfalls wird der volle Teilnahmebetrag in Rechnung gestellt.
- 5. Die Versicherungen für die Teilnehmer erstrecken sich unsererseits auf Unfall- und Haftpflicht. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein. Weitere Versicherungen bestehen grundsätzlich nicht.
- 6. Bei Krankheit oder Gebrechen des Teilnehmers sind wir in der Anmeldung in Kenntnis zu setzen bzw. ist dieses auf unserem Rückmeldezettel anzugeben. Bei späterem Bekanntwerden einer Krankheit oder eines Gebrechens können wir die Teilnahme ablehnen oder den Teilnehmer gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Eltern von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 7. Die Aufsichtspflicht nehmen die Betreuer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Sie sind bevollmächtigte Vertreter des Veranstalters und berechtigt einzelne Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch sie ihr Gelingen ernstlich gefährdet ist. Im Falle eines Ausschlusses wird der Erziehungsberechtigte benachrichtigt.
- 8. Die Kosten für die jeweilige Rückführung trägt der Teilnehmer selbst oder dessen Erziehungsberechtigter.
- Die Aufsichtspflicht des Veranstalters endet nach Rücksprache und Information des Erziehungsberechtigten mit dem Verlassen des Teilnehmers des jeweiligen Geländes oder der jeweiligen Veranstaltung.
- 10. Die Ausweispflicht ist von jedem Teilnehmer zu beachten. Für die Einhaltung

- der Pass-, Devisen- und Zollbestimmungen ist er selbst verantwortlich.
- 11. Ein Maßnahmeausfall kann von uns ausgesprochen werden. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl vorliegt oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. In solchen Fällen wird der schon geleistete Teilnahmebetrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- 12. Bei Maßnahmeabbruch und vorzeitiger Beendigung wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter mit irreparablen Schäden bei Zeltlagern), wird der volle Teilnahmebetrag einbehalten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche.
- 13. Die Erziehungsberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeabschnitt, dass Fotos oder andere Medien, die während einer Maßnahme entstehen und ihr Kind zeigen, von der Evangelischen Jugend Bad Endorf, Aschau-Bernau, Prien zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder der Werbung verwendet werden dürfen. Eine kommerzielle Nutzung schließt die Evangelische Jugend Bad Endorf, Bernau-Aschau Prien aus.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeabschnitt erkennen Sie diese Teilnahmebedingungen als gelesen und akzeptiert an.

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents im evangelisch lutherischen Dekanatsbezirk Rosenheim

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Der Dekanatsjugendkonvent Rosenheim ist das Delegiertentreffen der evangelischen Jugendarbeit im Bereich des Evang.- Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim. Er setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden der jungen Generation zusammen.
- 1.2. Der Dekanatsjugendkonvent Rosenheim will den jungen Menschen helfen, christlichen Glauben zu erleben und dazu beitragen, ihn angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß zu verkünden.

Zugleich ist der Dekanatsjugendkonvent ein Forum, durch das die junge Generation in unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Arbeitsgemeinschaft junger Christen, in der nach demokratischer Ordnung verfahren wird.

- 1.3. Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:
- 1.3.1. Der Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der evangelischen Jugendarbeit über Formen, Ziele, Inhalte und Aufgaben der Jugendarbeit.
- 1.3.2. Anregungen und konkrete Hilfestellungen für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit zu geben.
- 1.3.3. Die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Mitarbeiterkreisen.
- 1.3.4. Die Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendkammer, den Jugendpfarrerinnen bzw. Jugendpfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.
- 1.3.5. Die Planung und Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen auf der Ebene des Dekanatsbezirkes, sowohl in eigener Verantwortung, als auch in Zusammenarbeit mit Gremien und Personen.
- 1.3.6. Die Auswahl eines der Jugenddankopferprojekte der Evangelischen Jugend in Bayern, welche der Landesjugendkonvent festlegt, oder eines eigenen Projektes.

2. Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes

2.1. Die Vollversammlung

2.1.1. Delegierte

In die Vollversammlung entsenden die Kirchengemeinden sowie die im Dekanatsbezirk Rosenheim tätigen und der Evangelischen Jugend in Bayern angeschlossenen Verbände gemäß OEJ Nr. 7 (1) je zwei Delegierte.

2.1.2. Gäste

Darüber hinaus ist im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden aus den Kirchengemeinden und Verbänden des Dekanatsbezirkes sowie anderen Interessierten als Gäste möglich. Gäste aus dem Dekanatsbezirk Rosenheim haben bei der Platzvergabe Vorrang.

2.1.3. Ausschluss

Als Delegierte können keine Mitarbeitenden entsandt werden, die haupt- oder nebenberuflich in der Jugendarbeit tätig sind.

2.2. Der Leitende Kreis

Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung führt der Leitende Kreis die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor.

- 2.2.1. Ihm gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der erste Vorsitz
 - der stellvertretende Vorsitz
 - bis zu sechs Beisitzende

Es können Beratende ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

In dieser Funktion werden unter anderem die

- LJKo Delegierten
- KKK Delegierten

zu den Sitzungen eingeladen.

- 2.2.2. Der Leitende Kreis ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- 2.2.3. Der Leitende Kreis muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder wünschen.
- 2.2.4. Im Verhinderungsfall sollen sich die Mitglieder des Leitenden Kreises rechtzeitig in schriftlicher oder mündlicher Form bei dem Vorsitz entschuldigen.

Geschäftsordnung des Konvents der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim

Stand: 09.Mai 2019 Seite 1

- 2.2.5. Scheidet der Vorsitz vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitz kommissarisch den Vorsitz bis zur nächsten Sitzung des LKs. (siehe auch Punkt 7.2.3. der GO)
- 2.3. Die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer

Der Dekanatsjugendkonvent entsendet bis zu sechs Vertretende in die Dekanatsjugendkammer. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.

- Der Dekanatsjugendkonvent wählt bis zu vier seiner Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) direkt als Vertretende in die Dekanatsjugendkammer.
- 2.3.2. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Dekanatsjugendkammer und dem Leitenden Kreis zu ermöglichen wählt der Dekanatsjugendkonvent direkt zwei Doppelvertreter für den Leitenden Kreis und die Kammer.
- 2.4. Die Delegierten in den Landesjugendkonvent

Die VV wählt bis zu zwei ihrer Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) in den Landesjugendkonvent. Sie erstatten der VV Bericht über ihre Arbeit.

2.5. Die Delegierten in die Konferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern

Die VV wählt bis zu vier ihrer Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) als Delegierte in die Kirchenkreiskonferenz. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 3.1. Die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes ist beschlussfähig, wenn der LK mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einlädt.
- 3.2. Der Dekanatsjugendkonvent ist jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen, der Leitende Kreis zu mindestens drei Sitzungen.
- 3.3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes unter Angabe der Gründe muss der Vorsitz des Leitenden Kreises eine außerordentliche Sitzung des Dekanatsjugendkoventes einberufen.

4.

4. Stimn	nberechtigung im Dekanatsjugendkonvent			
4.1. Stim	imberechtigte Teilnehmende des Dekanatsjugendkonventes sind:			
	bis zu zwei Delegierte pro Kirchengemeinde,			
	je bis zu zwei Vertreter der im Dekanat Rosenheim tätigen Verbände der EJB (Evang. Jugend in Bayern),			
	bis zu zwei Mitglieder des Leitenden Kreises,			
	bis zu zwei der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer,			
	je einer der Delegierten in den Landesjugendkonvent und in die Kirchenkreiskonferenz.			
	4.2. Aus Ämtern und Delegationen in die Gremien der EJB bzw. des Dekanatsbezirkes begründet sich kein doppeltes Stimmrecht.			
	4.3. Die von dem DJKo gewählten Delegierten in den LK, die DJKa, den LJKo und in die KKK bestimmen unter sich für ihr jeweiliges Gremium in geeigneter Form wer das Stimmrecht am DJKo inne hat.			

5. Anträge

5.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Anwesenden der Vollversammlung.

5.2. Anträge nach Ablauf der Antragsfrist

Nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegte Anträge, die nicht als Initiativanträge anzusehen sind, werden beim nächsten Konvent behandelt.

- 5.3. Antragsarten
- 5.3.1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes beim Leitenden Kreis in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen. Sie werden den Delegierten, zusammen mit einer Einladung zur nächsten Sitzung des Leitenden Kreises, vor dem Konvent zugesandt.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind nach Ablauf der genannten Antragsfrist auch nicht als Initiativantrag zulässig.

Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Sollte ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung aus gegebenem Anlass während der Vollversammlung geändert werden müssen, so sind die Änderungen mit dem einfachen mehrheitlichem Einverständnis der Antragsteller einzufügen und es ist über den geänderten Antrag abzustimmen.

Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim

Geschäftsordnung des Konvents der

Stand: 09.Mai 2019 Seite 2

5.3.2. Sonstige Anträge

Diese Anträge sind am Tag vor Beginn der Antragsdiskussion bis 15:00 Uhr beim Leitenden Kreis in schriftlicher Form einzureichen.

5.3.3. Initiativanträge

Diese Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens fünf Stimmberechtigten unterstützt werden.

5.3.4. Anträge zur Geschäftsordnung

Diese Anträge beziehen sich ausschließlich auf Verfahrensfragen (Ende bzw. Beschränkung der Rednerliste, Antrag auf

Abstimmung etc.). Sie dürfen sich nicht auf Inhalte der aktuellen Debatte beziehen. GO-Anträge dürfen von allen Anwesenden jederzeit gestellt werden; Stimmberechtigt sind nur die Stimmberechtigten der VV. GO-Anträge müssen sofort nach Beendigung der aktuellen Rede behandelt werden. Hält keiner der Anwesenden eine Gegenrede (formal oder inhaltlich) gilt der Antrag als angenommen. Gibt es eine Gegenrede (formal oder inhaltlich), wird diese gehört und dann ohne Diskussion über den GO-Antrag abgestimmt. GO-Anträge sind bei einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmengleichheit abgelehnt. Enthaltungen sind nicht möglich.

6. Beschlussfassung

- 6.1. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Falls eine stimmberechtigte Person dies verlangt, so muss geheim abgestimmt werden.
- 6.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.3. Die Geschäftsordnung kann nur mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

7. Wahlen

- 7.1. Wahl der Delegierten in die Organe der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim
- 7.1.1. Wählbar für den Leitenden Kreis, die Dekanatsjugendkammer, den LJKo, die KKK und Arbeitskreise sind alle anwesenden Teilnehmer des Konvents mit Ausnahme von:
 - Haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EJ
 - Teilnehmende die nicht im Dekanatsbezirk oder einer seiner Gemeinden bzw. Verbände ehrenamtlich tätig sind

7.1.2. Wahlverfahren

Die freien Plätze des zu wählenden Organs werden in einer Sammelabstimmung mit einer absoluten Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Es sind damit die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit erreicht haben. Bei den Abstimmungen sind stets so viele Namen auf einem Stimmzettel möglich, wie Plätze vorhanden sind. Sie finden geheim und schriftlich statt.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt unter diesen eine Stichwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit, entsprechend der Anzahl der freien Plätze. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl durchzuführen.

Erhalten weniger Personen als erforderlich die absolute Mehrheit, so ist unter den verbleibenden Kandidaten ein weiterer Wahlgang nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit durchzuführen.

Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen und ein neuer Wahlgang eröffnet. 7.1.3. Wiederwahl ist möglich.

- 7.2 Die Wahl der LK/DJKa Doppelvertreter
- 7.2.1. Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu zwei Delegierte in den LK und die DJKa. Es wird auf zwei Jahre gewählt.
- 7.3. Die Wahl des Leitenden Kreises
- 7.3.1. Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu sechs Delegierte in den LK. Es wird auf zwei Jahre gewählt.

7.3.2. Quotierung

Innerhalb des Leitenden Kreises sollen zwei Posten von Personen weiblichen Geschlechts, sowie zwei Posten von Personen männlichen Geschlechts besetzt werden.

7.3.3. Wahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz

Der Leitende Kreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzes wird die dadurch vakante Position im LK gemäß Punkt 7.7.3. durch eine Nachrückende Person vervollständigt. Unabhängig davon wählen sich die Mitglieder des LK in ihrer nächsten Sitzung einen neuen Vorsitz aus ihrer Mitte.

Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim

Geschäftsordnung des Konvents der

Stand: 09.Mai 2019 Seite 3

7.4. Die Wahl der Kammerdirektdelegierten

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu vier Delegierte in die DJKa. Es wird auf zwei Jahre gewählt.

7.5. Die Wahl der Delegierten in die Konferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu vier Delegierte in die KKK. Es wird auf ein Jahr gewählt.

7.6. Die Wahl der Delegierten in den Landesjugendkonvent

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu zwei Delegierte in den LJKo. Es wird auf ein Jahr gewählt.

- 7.7. Nachbesetzung vakanter Positionen
- 7.7.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitglieds, wird die vakante Position an der nächsten VV nachbesetzt.
- 7.7.2 Ausnahmeregelung für DJKa

Es werden zwei Nachrückende für innerhalb einer Wahlperiode vakant werdende Positionen in der DJKa gewählt. Es gelten dieselben Wahlvorraussetzungen zur Wählbarkeit wie unter 7.1.1 festgelegt. Ihre Amtszeit endet analog der Wahlperiode. Vakante Nachrückerplätze werden nicht nachbesetzt. Die nachrückende Person, welche im Wahlgang mehr Stimmen auf sich vereint rückt als erstes in die vakante Position nach.

7.7.3 Ausnahmeregelung für LK

Es wird für den LK nur nachgewählt, falls es weniger als sechs aktive Mitglieder werden sollten.

7.7.4 Ausnehmeregelung für LK/DJKa Doppelvertreter

Wenn ein Doppelvertreter sein Amt im LK niederlegt, so endet auch die Delegation in der Kammer.

Wenn ein Doppelvertreter sein Amt in der Kammer niederlegt, kann er weiterhin Mitglied des Leitenden Kreises bleiben. Der LK bestimmt einen neuen Kammerdelegierten. Es wird nur ein Nachrücker bestimmt, falls 7.7.3

- 7.8. Wahlen und Delegationen werden mit Beendigung des laufenden Konventes wirksam.
- 7.9. Die einzelnen Mitglieder des Leitenden Kreises, die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, die Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent können durch die Vollversammlung mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
- 7.10. Die Mitglieder des Leitenden Kreises, die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, in die Kirchenkreiskonferenz und in den Landesjugendkonvent können der Vollversammlung eine Vertrauensfrage stellen. Diese muss mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der antragsstellenden Person das Vertrauen aussprechen, andernfalls sind die Antragsstellenden abgewählt.
- 7.11. Erfolgte eine Abwahl gemäß den Punkten 7.8. bzw. 7.9. der Geschäftsordnung und sind dadurch mehr Plätze vakant als von Nachrückenden besetzt werden können, so ist die Differenz der Plätze durch Neuwahlen am selben Konvent zu besetzen. Zur nächsten Regelwahl des entsprechenden Organs sind dennoch alle Plätze neu zu wählen.

8. Ausschüsse und Delegationen

- 8.1. Vollversammlung und Leitender Kreis des Dekanatsjugendkonventes können zu besonderen Fragen und Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diese unterliegen den Beschlüssen der Vollversammlung bzw. des Leitenden Kreises. 8.2. Der Leitende Kreis kann aus organisatorischen Gründen Aufgaben, Funktionen und Vertretungen delegieren. Die damit beauftragten Personen oder Gruppen handeln im Rahmen der Beschlüsse und sind dem Leitenden Kreis Rechenschaft schuldig.
- 8.3. Außer der in der Geschäftsordnung entsprechend genannten Delegationen, begründen sonstige Delegationen und die Übernahme von Aufgaben kein Stimmrecht in der Vollversammlung des Konventes.

9. Protokollführung

Über jede Sitzung des Leitenden Kreises ist Protokoll zu führen und jedem Mitglied, sowie den Delegierten in die Regionalkonferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern, den Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendpfarrer und den Dekanatsjugendreferenten zuzustellen.

Das Protokoll über die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes ist zusätzlich allen Stimmberechtigten der Vollversammlung zuzusenden.

10. Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die GO ist auf der Homepage der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim veröffentlicht, um jederzeit einen Zugriff ohne Umwege über das Dekanat zu gewährleisten.

Geschäftsordnung des Konvents der

Stand: 09.Mai 2019

11. Abkürzungen

- DJKa: Dekanatsjugendkammer: DJKo: Dekanatsjugendkonvent
- GO: Geschäftsordnung
- GO-Antrag: Anträge zur Geschäftsordnung
- KKK: Kirchenkreiskonferenz
- LJKo: Landesjugendkonvent
- LK: Leitender Kreis
- OEJ: Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
- VV: Vollversammlung

12. Inkrafttreten

- 12.1. Bei einer Änderung der Geschäftsordnung wird das Datum der Änderung automatisch dem Punkt 12.2. angefügt.
- 12.2. Satzung und Geschäftsordnung wurde am 01.05.1988 durch die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes und anschließender schriftlicher Abstimmung der Delegierten aus den nicht anwesenden Gemeinden beschlossen. Die bisherige Satzung wurde vom Dekanatsausschuss in seiner Sitzung vom 5.11.2002 gestrichen.

Ende der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes am 08. Mai 1994, am 27. April 1997, am 15. November 1998, am 09. Mai 1999, am 23. Oktober 1999, am 15. Oktober 2000, am 06. Mai 2001, am 17. November 2002, am 16. Mai 2004, am 13. März 2005, 27. November 2005, am 9. Mai 2010, am 10. Februar 2012, am 1. Dezember 2013, 09.Dezember 2015, 03. Dezember 2017 und 1.Dezember 2018 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Rosenheim, den 04. Dezember 2018

Joshua Bojanowski

Kristin Albrecht

Vorsitzender des Leitenden Kreises

Dekanatsjugendreferentin

Geschäftsordnung des Konvents der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim Stand: 09.Mai 2019

Seite 5

Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ)

I. Abschnitt

Evangelische Jugend in Bayern - Zielsetzung, Zugehörigkeit -

Nr. 1

- (1) Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.
- (2) Der evangelischen Gemeindejugend sind die Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit zuzurechnen, die nicht von einem kirchlichen Jugendverband ausgehen und die sich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet wissen.
- (3) Der evangelischen Verbandsjugend gehören gegenwärtig folgende eigenständige Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit an:
 - Christlicher Jugendbund in Bayern (CJB)
 - Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesverband Bayern e.V
 - Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. (EJSA)
 - Evangelische Landjugend in Bayern (ELJ)
 - Bayerischer Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V.
 - Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) -Landesverband Bayern.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern. Sie helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.
- (5) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Bayern ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Die Eigenständigkeit der in Absatz 3 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend

1. Evangelische .lugend in der Kirchengemeinde

Nr. 2

- (1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung der Jugendlichen untereinander und der Zusammenarbeit mit der Erwachsenengemeinde.
- (2) Der Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitende) in der Jugendarbeit und ihres Arbeitskreises ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen.
- (3) Die Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Jugendausschuss, der für die Jugendarbeit unbeschadet der Rechte des Kirchen Vorstandes verantwortlich ist.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.

- (4) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
- a) Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- b) Beratung des Kirchenvorstandes in personellen Fragen der Jugendarbeit,
- c) Beratung des Kirchenvorstandes bei der Bereitstellung der Finanzmittel für die Jugendarbeit,
- d) Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume.
- e) Beratung des Kirchenvorstandes bei Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.
- Auf Verlangen des Jugendausschusses werden der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und die Vorsitzenden des Dekanatsjugendkonventes und der Dekanatsjugendkammer eingeschaltet. Der Jugendausschuss hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindearbeit.
- (5) Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Ihm gehören ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit und wenigstens ein Mitglied des Kirchenvorstandes an. Darüber hinaus sollen dem Jugendausschuss weitere Personen angehören, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit von Bedeutung ist (z. B. Personen, die früher in der Jugendarbeit tätig waren, Eltern). Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von den Jugendlichen gewählt.

Der Kirchenvorstand wählt die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Erwachsenen. Der Jugendausschuss kann insgesamt vier bis zehn Mitglieder umfassen; in der Zusammensetzung ist auf Parität der Vertretungen der Jugendlichen und Erwachsenen zu achten.

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie sollen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.

(6) Die erste Sitzung des Jugendausschusses wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung.

Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird zu den Sitzungen eingeladen, soweit er bzw. sie nicht bereits dem Jugendausschuss angehört.

(7) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und der bzw. die Vorsitzende des Dekanatsjugendkonventes werden von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (8) Benachbarte Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Jugendausschuss bilden. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (9) Wenn aus besonderen Gründen ein Jugendausschuss nicht gebildet worden ist, soll der Kirchenvorstand zur Beratung von Jugendfragen Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit bzw. des Kreises der Mitarbeitenden gemäß § 40 Abs. 3 Buchst, b und c Kirchengemeindeordnung zuziehen (Regelung über die Teilnahme an KV-Sitzungen).

2. Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk

Nr. 3

Aufbau

Die Jugendarbeit auf der Ebene des Dekanatsbezirkes umfaßt alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht nur auf (Gesamt-) Kirchengemeindeebene durchgeführt werden können. Die Zusammenarbeit geschieht in der Dekanatsjugendkammer und im Dekanatsjugendkonvent. Die Zuständigkeit der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bzw. der Dekanin bleiben davon unberührt.

Nr. 4

Dekanatsjugendkammer

(1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Rege! öffentlich.

- (2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:
- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin (Nr. 8 Abs. 2 und 3),
 - b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen,
 - d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung,
- h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung.

- (3) Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.
 - (4) Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:
 - a) bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonventes,
 - b) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin,
 - c) der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin,
- d) bis zu drei Mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3), Näheres regelt eine Geschäftsordnung,
 - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses.

Wird im Dekanatsbezirk die Funktion des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerinnen wahrgenommen, so ist die Vertretung aus ihrer Mitte zu bestimmen. Für die Vertretung der Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentinnen gilt diese Regelung entsprechend. Die Zahl der unter Buchst. a) genannten Mitglieder soll der Zahl der unter Buchst. b) bis e) genannten Mitglieder gleich sein. Die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Die Dekanatsjugendkammer wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

- (5) Die erste Sitzung beruft der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin ein. Die Dekanatsjugendkammer wählt aus ihrer Mitte je eine Person für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung. Von den Sitzungen der Dekanatsjugendkammer werden das Amt für evangelische Jugendarbeit (Nr. 27) und der Dekan bzw. die Dekanin benachrichtigt. Er bzw. sie und eine Person aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
 - (6) Die Dekanatsjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Ist die Dekanatsjugendkammer nicht gebildet, so übernimmt der Leitende Kreis des Dekanatsjugendkonventes (Nr. 7 Abs. 2) die unter Nr. 4 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Er arbeitet dabei mit dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin zusammen.

Nr. 5

Sonderregelungen für die Dekanatsbezirke München und Nürnberg

- (1) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden neben den Dekanatsjugendkammern in den Prodekanatsbezirken Regionaljugendkammern gebildet.
- (2) Die Zuständigkeit der Dekanatsjugendkammern beschränkt sich gemäß Nr. 4 Abs. I bis Abs. 3 auf Belange, die die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk insgesamt betreffen.
- (3) Die Zusammensetzung der Regionaljugendkammern ergibt sich entsprechend aus Nr. 4 Abs. 4. Dabei tritt an die Stelle des Begriffs "Dekanatsbezirk" der Begriff "Prodekanatsbezirk" (Region).
- (4) Den Dekanatsjugendkammern für den Bereich der Dekanatsbezirke München und Nürnberg gehören abweichend von der Regelung in Nr. 4 Abs. 4 als Mitglieder mindestens an:
- a) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkonvente, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents (besteht kein Dekanatsjugendkonvent, entsenden die Regionaljugendkonvente je zwei Personen), sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkammern,
 - b) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. I Abs. 3),
 - c) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin oder eine stellvertretende Person,

- d) ein Dekanatsjugendreferent bzw. eine Dekanatsjugendreferentin oder eine stellvertretende Person,
- e) zwei Personen aus dem Dekanatsausschuss.
- Nr. 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Bestehen auf Dekanatsebene besondere vom Dekanatsbezirk anerkannte Arbeitsbereiche der Jugendarbeit, so sollen diese in der Dekanatsjugendkammer zusätzlich angemessen vertreten sein.

Es soll darauf geachtet werden, dass die ehrenamtlich Mitarbeitenden aus der Jugendarbeit in gleicher Zahl den übrigen Mitgliedern gegenüberstehen. Erforderlichenfalls soll durch die Dekanatsjugendkammer eine entsprechende Zugwahl erfolgen.

- (5) Zur Wahrnehmung der in Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Aufgaben kann die Dekanatsjugendkammer im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss einen Personalausschuss bilden.
- (6) Zu den Sitzungen der Regionaljugendkammern wird der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Person (Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin) eingeladen.

Nr. 6

Dekanatsjugendkonvent

- Aufgaben -

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent dient als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich eines Dekanatsbezirkes dem Erfahrungsaustausch und der Forderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.
 - (2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:
- a) christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen,
 - b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
 - c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer,
- d) jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
 - f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden,
 - g) Anregung gemeinsamer Aktionen,
 - h) Anregung ökumenischer Aktivitäten,
- i) Kontaktpflege mit dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
- j) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und den Landesjugendkonvent, Entgegennahme der Berichte.
 - (3) Der Dekanatsjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dekanatsjugendkonvent

- Zusammensetzung -

(1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuss gewählt werden.

Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder- wenn nicht vorhanden - von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden.

Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z. B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. Gäste können teilnehmen.

- (2) Der aus der Mitte des Dekanatsjugendkonventes zu wählende Leitende Kreis vertritt den Dekanatsjugendkonvent zwischen den Tagungen und bereitet diese vor. Ihm gehören der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder an.
 - (3) Amtszeit und Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Nr. 8

Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerin

- (1) Der Auftrag des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und den anderen Mitarbeitenden zusammen.
- (2) Die hauptberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerinnen werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer und dem Dekanatsausschuss ernannt. Die nebenberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerinnen werden vom Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer und nach Anhörung des Pfarrkapitels auf drei Jahre ernannt.

Wenn es die Situation erfordert, können die Aufgaben des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerinnen wahrgenommen werden. Ihre Aufgaben als Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerinnen sind bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

- (3) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugend verbände nach Nr. I Abs. 3. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst, f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.
- (4) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

Nr. 9

Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin,

weitere hauptberufliche Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen

(1) Der Auftrag des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und den anderen Mitarbeitenden zusammen. Insbesondere ist er bzw.

sie der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zugewiesen.

- (2) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin wird im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Der Dienst richtet sich nach der Dienstanweisung (bzw. Dienstordnung), die der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer erlässt.
- (3) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten der evangelischen Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugend verbände nach Nr. I Abs.3. Er bzw. sie berät die Jugendausschüsse (Nr. 2) und die Kirchenvorstände in Fragen der Jugendarbeit. Er bzw. sie hält Verbindung mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst, f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.
- (4) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.
- (5) Die Anstellung von Regionaljugendreferenten bzw. Regionaljugendreferentinnen in den Dekanatsbezirken München und Nürnberg erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Nr. 5 Abs. 2.
- (6) Weitere für den Dekanatsbezirk tätige Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen werden nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Die Dienstanweisung (bzw. Dienstordnung) wird vom Anstellungsträger nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer erlassen.

Das Recht und die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Die Aufgaben der Jugendarbeit sind besonders zu berücksichtigen.

Nr. 10

Benachbarte Dekanatsbezirke

Benachbarte Dekanatsbezirke können gemeinsam eine Dekanatsjugendkammer und einen Dekanatsjugendkonvent bilden sowie gemeinsam einen Dekanatsjugendpfarrer bzw. eine Dekanatsjugendpfarrerin und einen Dekanatsjugendreferenten bzw. eine Dekanatsjugendreferentin berufen. Die Nrn. 4,6 bis 9 gelten entsprechend. Die Zahl der Mitglieder der Dekanatsjugendkammer (Nr. 4 Abs. 4) wird in einem solchen Falle nicht erhöht.

Nr. 11

Regionaljugendkonvente

In den Prodekanatsbezirken können zusätzlich Regionaljugendkonvente gebildet werden, für die die Bestimmungen der Nrn. 6 bis 9 entsprechend gelten.

3. Evangelische Jugend im Kirchenkreis

Nr. 12

Kirchenkreiskonferenz (Regionalkonferenz)

- (1) Im Bereich der Kirchenkreise sollen Kirchenkreiskonferenzen gebildet werden. Ihnen gehören ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitende als Vertretung der Dekanatsbezirke sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der im Kirchenkreis tätigen evangelischen Jugendverbände (Nr. I Abs. 3) an.
- (2) Die Kirchenkreiskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten sowie der Planung von Aktivitäten auf Kirchenkreisebene.
- (3) Die Kirchenkreiskonferenz vertritt die Evangelische Jugend im Regierungsbezirk gegenüber dem Bezirk und dem Bezirksjugendring. Sie wählt die Delegierten für den Bezirksjugendringausschuss und hält Kontakt zu dem BDKJ der jeweiligen Diözese. Über die Zuordnung zu den Regierungsbezirken und den Diözesen und gegebenenfalls das Zusammenwirken von Kirchenkreiskonferenzen finden gesonderte Absprachen im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer statt.

- (4) Die Kirchenkreiskonferenz wählt einen Geschäftsführenden Ausschuss, der zusammen mit dem bzw. der Kirchenkreisbeauftragten des Amtes für evangelische Jugendarbeit zu den Konferenzen einlädt. Der Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin wird zu den Konferenzen eingeladen und über die Tagesordnung und das Protokoll unterrichtet. Für die erstmalige Einberufung wird das Amt für evangelische Jugendarbeit beauftragt.
- (5) Die Kirchenkreiskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung bezogen auf die im Kirchenkreis gegebenen Arbeitsstrukturen und Arbeitsmöglichkeiten. Soweit erforderlich, können die Aufgaben auch kirchenkreisübergreifend wahrgenommen werden.

III. Abschnitt

Organe der Evangelischen Jugend in Bayern

1. Landesjugendkammer

Nr. 13

Aufgaben

(1) In der Landesjugendkammer ist die Evangelische Jugend in Bayern zur Wahrnehmung ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung zusammengeschlossen. Die Landesjugendkammer berät die kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit, wie sie sich insbesondere im Blick auf Gemeinde und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der evangelischen Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Landesjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

- (2) In den Aufgabenbereich der Landesjugendkammer fallen außerdem:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammen-

wirken mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin,

- b) Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie von Arbeitsvorhaben,
- c) Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden (Landesjugendkonvent), den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen und Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen), den Verbänden und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,
- d) Mitwirkung bei der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit gem. Nr. 29,
- e) Entscheidung über die Verteilung der Mittel des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (Nr. 31 Abs. 3) in Form von Richtlinien sowie über die Aufteilung der für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit bereitgestellten Grundbeträge (Nr. 31 Abs. 2) und Stellungnahme zu den jeweils im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagten Grundbeträgen für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene sowie zu den veranschlagten Mitteln zur Förderung einzelner Arbeitsbereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
- g) Wahl der Delegierten der Evangelischen Jugend in Bayern in kirchliche und andere Gremien (z. B. AEJ, BJR),
 - h) Verbindung zu anderen Jugendverbänden,
- i) Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Institutionen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ),
 - j) Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen,

I) Erstellung von Kriterien, nach denen auch Gruppierungen und freie Träger der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch die kirchlichen Förderprogramme bezuschusst werden können.

Nr. 14

Mitglieder

- (1) Der Landesjugendkammer gehören als Mitglieder an:
- a) elf Delegierte des Landesjugendkonventes (vgl. Absatz 6 und Nrn. 20 bis 24),
- b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Jugendbundes in Bayern (CJB),
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Landesverband Bayern e.V.,
 - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Jugendsozialarbeit e.V. (EJSA),
 - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Landjugend in Bayern (ELJ),
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Jugendbundes "Entschieden für Christus" (EC) Landesverband Bayern
- g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) -Landesverband Bayern,
- h) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen,
- i) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen,
 - j) der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin.
 - (2) Für die Mitglieder sind Vertreter bzw. Vertreterinnen zu bestellen.
 - (3) Zu den Sitzungen der Landesjugendkammer werden eingeladen:
 - a) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - b) zwei vom Landeskirchenrat Beauftragte,
- c) der Leiter bzw. die Leiterin des Studienzentrums für evangelische Jugendarbeit in Josefstal (oder eine stellvertretende Person),
 - d) eine Person aus dem Kreis der Delegierten der Evangelischen Jugend im Bayerischen Jugendring,
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle für katholische Jugendarbeit.
- f) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin jeder nach Nr. 16 Abs. I neu anerkannten Gruppierungen, solange keine Stimmberechtigung nach Nr. 14 Abs. I gegeben ist. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Die Referenten und Referentinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden durch die Zustellung der Tagungsunterlagen über die Beratungen informiert und können mit Zustimmung des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin an den Beratungen ihres Arbeitsbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Darüber hinaus können Sachverständige sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Jugendorganisationen vom Geschäftsführenden Ausschuss (Nr. 18) zu Sitzungen der Landesjugendkammer eingeladen werden.

- (6) Der Landesjugendkonvent wählt seine Delegierten aus seiner Mitte in die Landesjugendkammer. Die unter Abs. I Buchst. b bis i genannten Mitglieder werden von den entsendenden Verbänden und Landeskonferenzen bestimmt.
- (7) Die Mitglieder der Landesjugendkammer müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.

Nr. 15

Amtszeit

Die Landesjugendkammer wird alle drei Jahre neu gebildet.

Nr. 16

Beschlüsse über die Anerkennung neuer Gruppierungen

- (1) Die Landesjugendkammer beschließt über die Anerkennung neuer Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern.
- (2) Bei Beschlüssen über landesweit tätige Gruppierungen im Sinne der Nr. I Abs. 3 ist auch das Vertretungsrecht in den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern zu regeln.
- (3) Beschlüsse über den Ausschluss von eigenständigen Zusammenschlüssen im Sinne der Nr. I Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesjugendkammer.
 - (4) Beschlüsse nach Absatz I und 2 werden mit Zustimmung des Landeskirchenrates rechtswirksam.
 - (5) Arbeitsgemeinschaften unterliegen dieser Regelung nicht.

Nr. 17

Vorsitz, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer mindestens zweimal im Jahr ein. Die Landesjugendkammer ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Landesjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie fasst ihre Beschlüsse im Regelfall mit Stimmenmehrheit. Ein Verhandlungsgegenstand kann von Mitgliedern zur Grundsatzfrage erklärt werden, wenn ihr Selbst Verständnis in Frage gestellt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Nr. 18

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die Landesjugendkammer bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- c) vier von der Landesjugendkammer zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung

ihrer Beschlüsse. Er kann sich dabei zur Unterstützung an das Amt für evangelische Jugendarbeit wenden.

(3) Ist der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz I, so nimmt er bzw. sie beratend an den Sitzungen teil.

Nr. 19

Beratende Ausschüsse

Für bestimmte Sachaufgaben kann die Landesjugendkammer beratende Ausschüsse bilden, die sachkundige Personen beiziehen können.

2. Landesjugendkonvent

Nr. 20

Mitaliedschaft

Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Ehrenamtlichen in der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Delegierten sollen zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Delegierten vertreten die ehrenamtliche Jugendarbeit ihres Dekanatsbezirkes bzw. ihres Landesverbandes.

Nr. 21

Aufgaben

- (I) Der Landesjugendkonvent will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Zusammenschluss junger Christen, in dem nach demokratischer Ordnung verfahren wird.
 - (2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendkonventes sind:
 - a) Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit,
- b) Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend in Bayern über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit, über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art,
 - c) Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
 - d) Auswahl der Projekt vorschlage (Jugenddankopfer),
 - e) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkammer, Entgegennahme der Berichte,
 - t) Zusammenarbeit mit der Landesjugendkammer und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,
 - g) Anregung und Planung von Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.

Nr. 22

Vorsitz, Zusammentreten, Geschäftsordnung

- (1) Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Landesjugendkonvent wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er tagt in der Regel einmal im Jahr.

(3) Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 23

Zusammensetzung des Landesjugendkonventes

(1) Die Evangelische Jugend jedes Dekanatsbezirks entsendet in den Landesjugendkonvent bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Jeder Prodekanatsbezirk entsendet zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.

Der Dekanatsjugendkonvent wählt seine Delegierten. Besteht ein gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent für mehrere Dekanatsbezirke (Nr. 10), wählen die Delegierten aus den jeweiligen

Dekanatsbezirken ihre Delegierten im Landesjugendkonvent. Besteht kein Dekanatsjugendkonvent, bestimmt der Dekanatsausschuss nach Anhörung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin die Delegierten.

- (2) Die in Nr. I Abs. 3 aufgeführten Landesverbände oder nach Nr. 16 anerkannten landesweit tätigen Gruppierungen entsenden jeweils bis zu vier stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent.
- (3) Die Mitglieder der Landesjugendkammer, die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit und die Beauftragten des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Tagungen des Landesjugendkonventes beratend teilzunehmen.

Nr. 24

Leitender Kreis

- (1) Der Leitende Kreis besteht aus neun Personen. Der bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gehören dem Leitenden Kreis an. Die weiteren Mitglieder des Leitenden Kreises werden vom Landesjugendkonvent aus seiner Mitte gewählt. Eine Stellvertretung im Leitenden Kreis findet nicht statt. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Tagung des Landesjugendkonventes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Leitende Kreis bereitet die Tagungen vor, vertritt den Landesjugendkonvent zwischen den Tagungen und vollzieht seine Beschlüsse. Er legt darüber Rechenschaft ab.
- (3) Der Landesjugendkonvent kann beratende Ausschüsse einsetzen. Beschlusszuständigkeiten können nicht auf Ausschüsse übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Landeskonferenzen

Nr. 25

Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen für die kirchliche Jugendarbeit

(1) Die Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

(2) Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Die Landeskonferenz wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer und nimmt weitere Vertretungen wahr.

(4) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 26

Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen

(1) Die Landeskonferenz der haupt- und nebenamtlichen Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Interessenvertretung.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

- (2) Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Vertrauensrat bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.
 - (3) Die Landeskonferenz wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer.
 - (4) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Abschnitt

Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Nr. 27

Arbeitsbereich und Aufgaben

- (1) Der Arbeitsbereich des Amtes für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kurzfassung: Amt für evangelische Jugendarbeit) umfaßt die gesamte Jugendarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Das Amt für Jugendarbeit nimmt auch geschäftsführende Tätigkeiten für die "Evangelische Jugend in Bayern" wahr.
- (2) Das Amt für evangelische Jugendarbeit untersteht unmittelbar dem Landeskirchenrat. Es hat seinen Sitz in Nürnberg.
 - (3) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
- a) Anregung, Förderung und Begleitung evangelischer Jugendarbeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens sowie Förderung des Verständnisses und der Verantwortung für die Jugendarbeit bei kirchlichen Gremien und Einrichtungen,
- b) Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Arbeitsformen und Arbeitshilfen für die Verkündigung in der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich, den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen) sowie der Arbeit der kirchlichen Gremien der Jugendarbeit, besonders der Landesjugendkammer, im Rahmen der Gesamt Verantwortung des Amtes,
- d) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Erarbeitung von pädagogischen Arbeitshilfen und Modellen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen. Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen,
- e) Anleitung für die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden sowie Vorbereitung und Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen,
- f) Beratung der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes und der zwei Landeskonferenzen sowie Unterstützung bei deren Geschäftsführung.
 - g) Unterstützung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisbeauftragte),
 - h) Information der Öffentlichkeit über die evangelische Jugendarbeit,
- i) Vorbereitung und Vollzug des Haushaltsplanes des Amtes für evangelische Jugendarbeit und des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst, f und Nr. 31) sowie Zuschussbearbeitung nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Organisationen, die über das Gebiet der Landeskirche hinaus tätig sind, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ), den ökumenischen Institutionen, insbesondere mit dem Ökumenischen Jugendrat in Bayern, sowie anderen Organen der Jugendarbeit, insbesondere dem Bayerischen Jugendring,
 - k) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen,
 - I) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Bayern,
- m) Information und Beratung der kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit und gutachtliche Stellungnahme zu Anträgen.
- n) Vorlage des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung an die Landesjugendkammer (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f).

Das Amt für evangelische Jugendarbeit hält bei der Durchführung seiner Aufgaben Kontakt mit der Landesjugendkammer.

(4) Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden in einem Geschäfts verteilungsplan festgelegt, der unter Beteiligung des Amtes für evangelische Jugendarbeit vom Landeskirchenrat erlassen wird. Hierbei ist die Landesjugendkammer im Rahmen ihrer Kompetenzen (Nr. 33 Abs. 2 Buchst, a) einzubeziehen.

Nr. 28

Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin

(1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin trägt als Leiter bzw. Leiterin des Amtes für evangelische Jugendarbeit gegenüber dem Landeskirchenrat die Verantwortung dafür, dass es seine Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnimmt und die evangelische Jugendarbeit als eine besondere Form gemeindlichen Lebens nach Kräften fördert. Bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben sind die Aufgaben der Gremien (insbesondere Nr. 13, Nr. 21) zu berücksichtigen.

Dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin sind demgemäß folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Verkündigung und seelsorgerliches Handeln in der Jugendarbeit,
- b) Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
- c) Entwicklung von Formen und Inhalten evangelischer Jugendarbeit und deren theologischer Verantwortung im Zusammenwirken mit den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern,
 - d) Koordinierung der in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem Handeln,
 - e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- f) Sorge für eine angemessene Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in allen Gremien, die durch ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern überschreiten.
- (2) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zum Landeskirchenrat und legt ihm einmal im Jahr einen Arbeitsbericht vor.

Nr. 29

Ernennung von Beschäftigten im Amt für evangelische Jugendarbeit

- (1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landesjugendkammer ernannt.
- (2) Die Referenten und Referentinnen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin im Amt für evangelische Jugendarbeit werden vom Landeskirchenrat ernannt. Die Vorverhandlungen werden von dem Landesjugendpfarrer bzw. von der Landesjugendpfarrerin geführt. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin unterbreitet im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landesjugendkammer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag.
- (3) Die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit bestimmen sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz .

V. Abschnitt

Finanzangelegenheiten der evangelischen Jugendarbeit auf Landesebene

Nr. 30

Gesamthaushalt für die evangelische Jugendarbeit und das Amt für evangelische Jugendarbeit

- (I) Die Einnahmen und Ausgaben für die evangelische Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit wird im Rahmen des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgestellt und unter Aufsicht des Landeskirchenrates vom Amt für evangelische Jugendarbeit gemäß den landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften vollzogen.
- (2) Vor Vorlage des Haushaltsplanentwurfes beim Landeskirchenrat ist dieser der Landesjugendkammer zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Verwaltung des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern gelten die landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften. Diese werden vom Amt für evangelische Jugendarbeit vollzogen.

Nr. 31

Beschaffung und Verteilung der Mittel

- (1) Für die Arbeit des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes (Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit) Mittel bereitgestellt.
- (2) In dem Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden darüber hinaus Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes, der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, der Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen sowie der Regionalkonferenzen ausgewiesen.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Gremienarbeit werden über den Sonderhaushalt der Evangelischen Jugend in Bayern abgerechnet.

Über die Aufteilung der für die Gremienarbeit im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Grundbeträge entscheidet die Landesjugendkammer (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f).

(3) Die Verteilung der Zuschüsse im Rahmen des Sonderhaushaltes des Amtes für evangelische Jugendarbeit (Kollekten, Sammlungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) an die Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. I Abs. 3) und für verschiedene Arbeitsbereiche im Amt für evangelische Jugendarbeit sowie darüber hinaus erfolgt durch das Amt für evangelische Jugendarbeit nach den von der Landesjugendkammer gegebenen Richtlinien (vgl. Nr. 27 Abs. 3 Buchst, i).

Nr. 32

Unterstützung anderer Gruppierungen

Gruppierungen evangelischer Jugend, die nicht der Evangelischen Jugend in Bayern im Sinne von Nr. I Abs. I angehören, können Anträge an öffentliche Träger der Jugendarbeit (z. B. Bayerischer Jugendring) über das Amt für evangelische Jugendarbeit stellen, soweit dadurch nicht Belange der Evangelischen Jugend in Bayern beeinträchtigt werden.

Das Amt für evangelische Jugendarbeit setzt im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer Kriterien der Förderung fest.

Nr. 33

Soweit die einzelnen Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sind sie verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen und dem Amt für evangelische Jugendarbeit sowie dem Landeskirchenamt jede gewünschte Einsicht in ihren Haushalt und in die Verwendung der Zuschüsse zu gewähren.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmung

Nr. 34

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 0 I . August 1994 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 30. November 1981 (KABI S. 360, geändert durch Verordnung vom 03. März 1983, KABI S. 78, und Verordnung vom 03. Oktober 1985, KABI S. 334) außer Kraft.

München, den 14. November 1994

Hermann von Loewenich Landesbischof